



## Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Bodensenken in der „freien Natur“

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Rechtliche Vorgaben</b>  | <p>Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind <b>Bodensenken</b> in der „freien Natur“ gesetzlich geschützt. Gemäß dieser Regelung ist das Verfüllen jener Senken im Außenbereich, im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (außerhalb eines Bebauungsplans), verboten.</p> <p>Die Regelung gilt für Bodensenken <b>größen- und tiefenunabhängig</b>. Es sollen sinngemäß nur solche Bodensenken und –mulden erfasst werden, die eine <b>Lebensstätten-Funktion</b> erfüllen. Gemeint sind charakteristisch nasse, feuchte oder zumindest zeitweise vernässte bzw. überstaute Standorte.</p> <p>Sie sind großemäßig von <b>Kleinstrukturen</b> abzugrenzen, da es sich bei Letzteren lediglich um Bodenunebenheiten <b>bis zu 10 m<sup>2</sup> Größe</b> handelt.</p> <p>Darüber hinaus sind bei geplanten Geländeaufschüttungen und Planierungsarbeiten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, sowie der bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu beachten (bspw. LSG). Demnach sind Auffüllungen oder Abgrabungen mit einer flächigen Ausdehnung von &gt; 500 m<sup>2</sup> oder mit mehr als 2 m Höhendifferenz baurechtlich genehmigungspflichtig.</p> <p>In <b>Natur- und Landschaftsschutzgebieten</b> sind grundsätzlich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Flächen anzeige- bzw. genehmigungspflichtig!</p> | <p><b>Definition Bodensenke</b><br/>im Sinne des Gesetzes:<br/>Natürlich entstandene oder angelegte Mulden in der Feldflur.</p> <p>Der Begriff „freie Natur“ umfasst alle Flächen außerhalb von Bebauungsplänen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit sie nicht durch bauliche oder sonstige Anlagen verändert sind. Es handelt sich vor allem um Flächen, die sich im Naturzustand befinden, landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch kultiviert werden.</p> <p>Dabei schließt der Begriff der „freien Natur“ etwa Böschungen und Uferbepflanzungen ebenso mit ein, wie Damm- u. Deichanlagen oder auch Deponiebegrünungen. Nicht zur „freien Natur“ zählen hingegen insbesondere private Gärten, umfriedete Parkanlagen, Friedhöfe und Sportstätten.</p> <p><b>Grund der Unterschutzstellung</b> ist die Lebensraumfunktion vieler geschützter Arten. Je nach Größe, Feuchtegrad bzw. Wasserführung, Bewuchs und Vernetzungssituation stellen diese Flächen insbesondere wichtige Habitat-Bestandteile für Amphibien- oder auch Vogelarten (vor allem Wiesenbrüter bzw. Feldvögel) sowie Wuchsorte standortspezifischer Pflanzenarten dar.</p> <p>Die Regelung wird seit dem 01. August 2019, zur Umsetzung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ umgesetzt.</p> |
| <b>Nicht verboten</b>   | <p><b>Nicht verboten ist</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verfüllen von Bodensenken innerhalb des Bebauungsplans und im überplanten Innenbereich</li> <li>• das Verfüllen dauerhaft trockener Bodensenken.</li> </ul>  |  |
| <b>Antrag auf Ausnahme</b>  | <p>Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB Weilheim-Schongau) getroffen. Beim Vorliegen einer unzumutbaren Belastung kann außerdem die Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG greifen.</p>  |  |
| <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Ausführungen auf die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayNatSchG beschränken und anderweitige naturschutzrechtliche (z.B. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz Nr. 2 BayNatSchG sowie § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) oder fachgesetzliche Anforderungen (z.B. Bodenschutzrecht) unberührt bleiben.</p> |  |  |